



Synopse zur Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge

(Änderungen in Fettdruck hervorgehoben)

Derzeitige Fassung ArbMedVV	Fassung ArbMedVV nach Kabinett	Anmerkungen
§ 1 Ziel und Anwendungsbereich § 2 Begriffsbestimmungen § 3 Allgemeine Pflichten des Arbeitgebers § 4 Pflichtuntersuchungen § 5 Angebotsuntersuchungen § 6 Pflichten des Arztes oder der Ärztin § 7 Anforderungen an den Arzt oder die Ärztin § 8 Maßnahmen bei gesundheitlichen Bedenken § 9 Ausschuss für Arbeitsmedizin § 10 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten Anhang Arbeitsmedizinische Pflicht- und Angebotsuntersuchungen sowie weitere Maßnahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge	§ 1 Ziel und Anwendungsbereich § 2 Begriffsbestimmungen § 3 Allgemeine Pflichten des Arbeitgebers § 4 Pflicht vorsorge § 5 Angebots vorsorge § 5a Wunschvorsorge § 6 Pflichten des Arztes oder der Ärztin § 7 Anforderungen an den Arzt oder die Ärztin § 8 Maßnahmen nach der arbeitsmedizinischen Vorsorge § 9 Ausschuss für Arbeitsmedizin § 10 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten Anhang Arbeitsmedizinische Pflicht- und Angebots vorsorge	Anpassungen an die neue Terminologie.
§ 1 Ziel und Anwendungsbereich	§ 1 Ziel und Anwendungsbereich	Unverändert.
(1) Ziel der Verordnung ist es, durch Maßnahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge arbeitsbedingte Erkrankungen einschließlich Berufskrankheiten frühzeitig zu erkennen und zu verhüten. Arbeitsmedizinische Vorsorge soll zugleich einen Beitrag zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit und zur Fortentwicklung des betrieblichen Gesundheitsschutzes leisten.	(1) Ziel der Verordnung ist es, durch Maßnahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge arbeitsbedingte Erkrankungen einschließlich Berufskrankheiten frühzeitig zu erkennen und zu verhüten. Arbeitsmedizinische Vorsorge soll zugleich einen Beitrag zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit und zur Fortentwicklung des betrieblichen Gesundheitsschutzes leisten.	Unverändert.
(2) Diese Verordnung gilt für die arbeitsmedizinische Vorsorge im Geltungsbereich des Arbeitsschutzgesetzes.	(2) Diese Verordnung gilt für die arbeitsmedizinische Vorsorge im Geltungsbereich des Arbeitsschutzgesetzes.	Unverändert.
(3) Diese Verordnung lässt sonstige	(3) Diese Verordnung lässt sonstige	Unverändert.



<p>arbeitsmedizinische Präventionsmaßnahmen, insbesondere nach dem Arbeitsschutzgesetz und dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz), unberührt.</p>	<p>arbeitsmedizinische Präventionsmaßnahmen, insbesondere nach dem Arbeitsschutzgesetz und dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz), unberührt.</p>	
<p>§ 2 <i>Begriffsbestimmungen</i></p>	<p>§ 2 <i>Begriffsbestimmungen</i></p>	<p>Unverändert.</p>
<p>(1) Arbeitsmedizinische Vorsorge ist Teil der arbeitsmedizinischen Präventionsmaßnahmen im Betrieb. Sie umfasst die Beurteilung der individuellen Wechselwirkungen von Arbeit und Gesundheit, die individuelle arbeitsmedizinische Aufklärung und Beratung der Beschäftigten, arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sowie die Nutzung von Erkenntnissen aus diesen Untersuchungen für die Gefährdungsbeurteilung und für sonstige Maßnahmen des Arbeitsschutzes.</p>	<p>(1) Arbeitsmedizinische Vorsorge im Sinne dieser Verordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ist Teil der arbeitsmedizinischen Präventionsmaßnahmen im Betrieb; 2. dient der Beurteilung der individuellen Wechselwirkung von Arbeit und physischer und psychischer Gesundheit und der Früherkennung arbeitsbedingter Gesundheitsstörungen sowie der Feststellung, ob bei Ausübung einer bestimmten Tätigkeit eine erhöhte gesundheitliche Gefährdung besteht; 3. beinhaltet ein ärztliches Beratungsgespräch mit Anamnese einschließlich Arbeitsanamnese sowie körperliche oder klinische Untersuchungen, soweit diese für die individuelle Aufklärung und Beratung erforderlich sind und der oder die Beschäftigte darin einwilligt; 4. umfasst die Nutzung von Erkenntnissen aus der Vorsorge für die Gefährdungsbeurteilung und für sonstige Maßnahmen des Arbeitsschutzes; 5. umfasst nicht den Nachweis der gesundheitlichen Eignung für berufliche Anforderungen nach sonstigen Rechtsvorschriften oder individual- oder kollektivrechtlichen Vereinbarungen. 	<p>Neue Systematisierung der bisherigen Inhalte und Klarstellungen.</p>
<p>(2) Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen dienen der Früherkennung arbeitsbedingter Gesundheitsstörungen sowie der Feststellung, ob bei Ausübung einer bestimmten Tätigkeit eine erhöhte gesundheitliche Gefährdung besteht. Eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung kann sich auf ein Beratungsgespräch beschränken, wenn zur Beratung körperliche oder klinische Untersuchungen nicht erforderlich sind. Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen umfassen Pflichtuntersuchungen, Angebotsuntersuchungen und Wunschuntersuchungen.</p>		
<p>(3) Pflichtuntersuchungen sind arbeitsmedizinische</p>	<p>(3) Pflichtvorsorge ist arbeitsmedizinische</p>	<p>Anpassung an die neue Terminologie.</p>



Vorsorgeuntersuchungen, die bei bestimmten besonders gefährdenden Tätigkeiten zu veranlassen sind.	Vorsorge , die bei bestimmten besonders gefährdenden Tätigkeiten veranlasst werden muss .	
(4) Angebotsuntersuchungen sind arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, die bei bestimmten gefährdenden Tätigkeiten anzubieten sind.	(4) Angebots vorsorge ist arbeitsmedizinische Vorsorge , die bei bestimmten gefährdenden Tätigkeiten angeboten werden muss .	Anpassung an die neue Terminologie.
(5) Wunschuntersuchungen sind arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, die der Arbeitgeber den Beschäftigten nach § 11 des Arbeitsschutzgesetzes zu ermöglichen hat.	(5) Wunsch vorsorge ist arbeitsmedizinische Vorsorge, die bei Tätigkeiten, bei denen ein Gesundheitsschaden nicht ausgeschlossen werden kann, auf Wunsch des oder der Beschäftigten ermöglicht werden muss .	Anpassung an die neue Terminologie und Übernahme der Formulierung aus § 11 des Arbeitsschutzgesetzes.
(6) Entsprechend dem Zeitpunkt ihrer Durchführung sind 1. Erstuntersuchungen arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen vor Aufnahme einer bestimmten Tätigkeit, 2. Nachuntersuchungen arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen während einer bestimmten Tätigkeit oder anlässlich ihrer Beendigung, 3. nachgehende Untersuchungen arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach Beendigung bestimmter Tätigkeiten, bei denen nach längeren Latenzzeiten Gesundheitsstörungen auftreten können.		Aufgehoben; Aussagen stattdessen im Text (siehe u. a. § 4 Absatz 1 neu, § 5 Absatz 1 neu, § 5 Absatz 3 i. V. m. Anhang Teil 1 Absatz 3 neu).
<i>§ 3 Allgemeine Pflichten des Arbeitgebers</i>	<i>§ 3 Allgemeine Pflichten des Arbeitgebers</i>	Unverändert.
(1) Der Arbeitgeber hat auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge zu sorgen. Dabei hat er die Vorschriften dieser Verordnung einschließlich des Anhangs und die nach § 9 Abs. 4 bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnisse	(1) Der Arbeitgeber hat auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge zu sorgen. Dabei hat er die Vorschriften dieser Verordnung einschließlich des Anhangs zu beachten und die nach § 9 Abs. 4 bekannt gegebenen Regeln und	Sprachliche Klarstellung.



zu berücksichtigen. Bei Einhaltung der Regeln und Erkenntnisse nach Satz 2 ist davon auszugehen, dass die gestellten Anforderungen erfüllt sind. Arbeitsmedizinische Vorsorge kann auch weitere Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge umfassen.	Erkenntnisse zu berücksichtigen. Bei Einhaltung der Regeln und Erkenntnisse nach Satz 2 ist davon auszugehen, dass die gestellten Anforderungen erfüllt sind. Arbeitsmedizinische Vorsorge kann auch weitere Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge umfassen.	
(2) Der Arbeitgeber hat zur Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge einen Arzt oder eine Ärztin nach § 7 zu beauftragen. Ist ein Betriebsarzt oder eine Betriebsärztin nach § 2 des Arbeitssicherheitsgesetzes bestellt, soll der Arbeitgeber vorrangig diesen oder diese auch mit der arbeitsmedizinischen Vorsorge beauftragen. Dem Arzt oder der Ärztin sind alle erforderlichen Auskünfte über die Arbeitsplatzverhältnisse, insbesondere über den Anlass der jeweiligen Untersuchung und die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung, zu erteilen und die Begehung des Arbeitsplatzes zu ermöglichen. Ihm oder ihr ist auf Verlangen Einsicht in die Unterlagen nach § 4 Abs. 3 Satz 1 zu gewähren.	(2) Der Arbeitgeber hat zur Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge einen Arzt oder eine Ärztin nach § 7 zu beauftragen. Ist ein Betriebsarzt oder eine Betriebsärztin nach § 2 des Arbeitssicherheitsgesetzes bestellt, soll der Arbeitgeber vorrangig diesen oder diese auch mit der arbeitsmedizinischen Vorsorge beauftragen. Dem Arzt oder der Ärztin sind alle erforderlichen Auskünfte über die Arbeitsplatzverhältnisse, insbesondere über den Anlass der arbeitsmedizinischen Vorsorge und die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung, zu erteilen und die Begehung des Arbeitsplatzes zu ermöglichen. Ihm oder ihr ist auf Verlangen Einsicht in die Unterlagen nach Absatz 4 Satz 1 zu gewähren.	Anpassung von Satz 3 an die neue Terminologie sowie Anpassung von Satz 4 an den neuen Standort der Regelung zur Vorsorgekartei.
(3) Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sollen während der Arbeitszeit stattfinden. Sie sollen nicht zusammen mit Untersuchungen zur Feststellung der Eignung für berufliche Anforderungen nach sonstigen Rechtsvorschriften oder individual- oder kollektivrechtlichen Vereinbarungen durchgeführt werden, es sei denn, betriebliche Gründe erfordern dies; in diesem Falle sind die unterschiedlichen Zwecke der Untersuchungen offenzulegen.	(3) Arbeitsmedizinische Vorsorge soll während der Arbeitszeit stattfinden. Sie soll nicht zusammen mit Untersuchungen zur Feststellung der Eignung, die dem Nachweis der gesundheitlichen Eignung für berufliche Anforderungen dienen , durchgeführt werden, es sei denn, betriebliche Gründe erfordern dies; in diesem Falle hat der Arbeitgeber den Arzt oder die Ärztin zu verpflichten , die unterschiedlichen Zwecke von arbeitsmedizinischer Vorsorge und Eignungsuntersuchung offenzulegen.	Anpassung an die neue Terminologie, Folgeänderung zu § 2 Absatz 1 Nummer 5 neu und Klarstellung in Bezug auf die Pflicht des Arbeitgebers.
	(4) Der Arbeitgeber hat eine Vorsorgekartei zu führen mit Angaben, dass, wann und aus	Änderung des Standortes der Regelung zur Vorsorgekartei (bislang § 4 Absatz 3 alt) vor dem



	welchen Anlässen arbeitsmedizinische Vorsorge stattgefunden hat; die Kartei kann automatisiert geführt werden. Die Angaben sind bis zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses aufzubewahren und anschließend zu löschen, es sei denn, dass Rechtsvorschriften oder die nach § 9 Absatz 4 bekannten gegebenen Regeln etwas anderes bestimmen. Der Arbeitgeber hat der zuständigen Behörde auf Anordnung eine Kopie der Vorsorgekartei zu übermitteln. Bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses hat der Arbeitgeber der betroffenen Person eine Kopie der sie betreffenden Angaben auszuhändigen; § 34 des Bundesdatenschutzgesetzes bleibt unberührt.	Hintergrund der Ausführungen insbesondere vonseiten der Länder zur Beibehaltung und Praxistauglichkeit der Kartei sowie Anpassung von Satz 1 an die neue Terminologie und in Bezug auf § 22 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 ArbSchG (alle Arten der Vorsorge); Sätze 2 bis 4 unverändert.
<i>§ 4 Pflichtuntersuchungen</i>	<i>§ 4 Pflichtvorsorge</i>	Anpassung an die neue Terminologie.
(1) Der Arbeitgeber hat nach Maßgabe des Anhangs Pflichtuntersuchungen der Beschäftigten zu veranlassen. Pflichtuntersuchungen nach Satz 1 müssen als Erstuntersuchung und als Nachuntersuchungen in regelmäßigen Abständen veranlasst werden.	(1) Der Arbeitgeber hat nach Maßgabe des Anhangs Pflichtvorsorge für die Beschäftigten zu veranlassen. Pflichtvorsorge muss vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend in regelmäßigen Abständen veranlasst werden.	Anpassungen an die neue Terminologie und vor dem Hintergrund der Aufhebung von § 2 Absatz 6 alt.
(2) Der Arbeitgeber darf eine Tätigkeit nur ausüben lassen, wenn die nach Absatz 1 erforderlichen Pflichtuntersuchungen zuvor durchgeführt worden sind. Die Bescheinigung der gesundheitlichen Unbedenklichkeit ist Tätigkeitsvoraussetzung, soweit der Anhang dies für einzelne Tätigkeiten besonders vorschreibt.	(2) Der Arbeitgeber darf eine Tätigkeit nur ausüben lassen, wenn der oder die Beschäftigte an der Pflichtvorsorge teilgenommen hat.	Anpassungen an die neue Terminologie und den Wegfall der Aussage „keine gesundheitlichen Bedenken“ als Folgeänderung bezüglich der Verlagerung der arbeitsmedizinischen Untersuchung bei Tätigkeiten in Druckluft in die DruckLV.
(3) Über Pflichtuntersuchungen hat der Arbeitgeber eine Vorsorgekartei mit Angaben über Anlass, Tag und Ergebnis jeder Untersuchung zu führen; die Kartei kann automatisiert geführt werden. Die		Aufhebung vor dem Hintergrund von § 3 Absatz 4 neu (s. o.).



<p>Angaben sind bis zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses aufzubewahren und anschließend zu löschen, es sei denn, dass Rechtsvorschriften oder die nach § 9 Abs. 4 bekannt gegebenen Regeln etwas anderes bestimmen. Der Arbeitgeber hat der zuständigen Behörde auf Anordnung eine Kopie der Vorsorgekartei zu übermitteln. Bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses hat der Arbeitgeber der betroffenen Person eine Kopie der sie betreffenden Angaben auszuhändigen; § 34 des Bundesdatenschutzgesetzes bleibt unberührt.</p>		
<p>§ 5 <i>Angebotsuntersuchungen</i></p>	<p>§ 5 <i>Angebotsvorsorge</i></p>	<p>Anpassung an die neue Terminologie.</p>
<p>(1) Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten Angebotsuntersuchungen nach Maßgabe des Anhangs anzubieten. Angebotsuntersuchungen nach Satz 1 müssen als Erstuntersuchung und anschließend als Nachuntersuchungen in regelmäßigen Abständen angeboten werden. Das Ausschlagen eines Angebots entbindet den Arbeitgeber nicht von der Verpflichtung, die Untersuchungen weiter regelmäßig anzubieten.</p>	<p>(1) Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten Angebotsvorsorge nach Maßgabe des Anhangs anzubieten. Angebotsvorsorge muss vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend in regelmäßigen Abständen angeboten werden. Das Ausschlagen eines Angebots entbindet den Arbeitgeber nicht von der Verpflichtung, weiter regelmäßig Angebotsvorsorge anzubieten.</p>	<p>Anpassungen an die neue Terminologie und vor dem Hintergrund der Aufhebung von § 2 Absatz 6 alt.</p>
<p>(2) Erhält der Arbeitgeber Kenntnis von einer Erkrankung, die im ursächlichen Zusammenhang mit der Tätigkeit des oder der Beschäftigten stehen kann, so hat er ihm oder ihr unverzüglich eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung anzubieten. Dies gilt auch für Beschäftigte mit vergleichbaren Tätigkeiten, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie ebenfalls gefährdet sein können.</p>	<p>(2) Erhält der Arbeitgeber Kenntnis von einer Erkrankung, die im ursächlichen Zusammenhang mit der Tätigkeit des oder der Beschäftigten stehen kann, so hat er ihm oder ihr unverzüglich Angebotsvorsorge anzubieten. Dies gilt auch für Beschäftigte mit vergleichbaren Tätigkeiten, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie ebenfalls gefährdet sein können.</p>	<p>Anpassung an die neue Terminologie.</p>
<p>(3) Der Arbeitgeber hat Beschäftigten sowie ehemals Beschäftigten nach Maßgabe des Anhangs nachgehende Untersuchungen</p>	<p>(3) Der Arbeitgeber hat Beschäftigten sowie ehemals Beschäftigten nach Maßgabe des Anhangs nach Beendigung bestimmter</p>	<p>Anpassung an die neue Terminologie, sprachliche Anpassung und verbesserter Schutz vor den Folgen einer Insolvenz (Übertragung bei</p>



<p>anzubieten. Nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses kann der Arbeitgeber diese Verpflichtung mit Einwilligung der betroffenen Person auf den zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger übertragen. Voraussetzung dafür ist, dass er dem Unfallversicherungsträger die erforderlichen Unterlagen in Kopie überlässt.</p>	<p>Tätigkeiten, bei denen nach längeren Latenzzeiten Gesundheitsstörungen auftreten können, nachgehende Vorsorge anzubieten. Am Ende des Beschäftigungsverhältnisses überträgt der Arbeitgeber diese Verpflichtung auf den zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger und überlässt ihm die erforderlichen Unterlagen in Kopie, sofern der oder die Beschäftigte eingewilligt hat.</p>	<p>Einwilligung).</p>
	<p>§ 5a Wunschvorsorge Über die Vorschriften des Anhangs hinaus hat der Arbeitgeber den Beschäftigten auf ihren Wunsch hin regelmäßig arbeitsmedizinische Vorsorge nach § 11 des Arbeitsschutzgesetzes zu ermöglichen, es sei denn, auf Grund der Beurteilung der Arbeitsbedingungen und der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht mit einem Gesundheitsschaden zu rechnen.</p>	<p>Klarstellung zur Stärkung der Wunschvorsorge und Vereinfachung der Rechtsanwendung.</p>
<p><i>§ 6 Pflichten des Arztes oder der Ärztin</i></p>	<p><i>§ 6 Pflichten des Arztes oder der Ärztin</i></p>	<p>Unverändert.</p>
<p>(1) Bei der arbeitsmedizinischen Vorsorge hat der Arzt oder die Ärztin die Vorschriften dieser Verordnung einschließlich des Anhangs und die dem Stand der Arbeitsmedizin entsprechenden Regeln und Erkenntnisse zu beachten. Vor Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen muss er oder sie sich die notwendigen Kenntnisse über die Arbeitsplatzverhältnisse verschaffen und die zu untersuchende Person über die</p>	<p>(1) Bei der arbeitsmedizinischen Vorsorge hat der Arzt oder die Ärztin die Vorschriften dieser Verordnung einschließlich des Anhangs zu beachten und die dem Stand der Arbeitsmedizin entsprechenden Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen. Vor Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge muss er oder sie sich die notwendigen Kenntnisse über die Arbeitsplatzverhältnisse verschaffen. Vor Durchführung körperlicher oder klinischer</p>	<p>Anpassungen an die neue Terminologie und Klarstellungen vor dem Hintergrund des geltenden (Standes)Rechts.</p>



<p>Untersuchungsinhalte und den Untersuchungszweck aufklären.</p>	<p>Untersuchungen hat der Arzt oder die Ärztin deren Erforderlichkeit nach pflichtgemäßem ärztlichen Ermessen zu prüfen und den oder die Beschäftigte über die Inhalte, den Zweck und die Risiken der Untersuchung aufzuklären. Untersuchungen nach Satz 3 bedürfen der Einwilligung des oder der Beschäftigten. Der Arzt oder die Ärztin hat die ärztliche Schweigepflicht zu beachten.</p>	
<p>(2) Biomonitoring ist Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen, soweit dafür arbeitsmedizinisch anerkannte Analyseverfahren und geeignete Werte zur Beurteilung zur Verfügung stehen.</p>	<p>(2) Biomonitoring ist Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge und den Beschäftigten anzubieten, soweit dafür arbeitsmedizinisch anerkannte Analyseverfahren und geeignete Werte zur Beurteilung zur Verfügung stehen. Impfungen sind Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge und den Beschäftigten anzubieten, soweit das Risiko einer Infektion tätigkeitsbedingt und im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung erhöht ist. Satz 2 gilt nicht, wenn der oder die Beschäftigte bereits über einen ausreichenden Immunschutz verfügt.</p>	<p>Anpassung an die neue Terminologie und Klarstellung vor dem Hintergrund des geltenden (Standes)Rechts.</p> <p>Verlagerung des Impfangebots aus dem Anhang in den Paragrafenteil und damit zugleich Ausdehnung auf alle Arten der Vorsorge; Einschränkungen durch Klarstellungen (Einwilligung, Tätigkeitsbezug und erhöhtes Risiko).</p>
<p>(3) Der Arzt oder die Ärztin hat den Untersuchungsbefund und das Untersuchungsergebnis der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung schriftlich festzuhalten, die untersuchte Person darüber zu beraten und ihr eine Bescheinigung auszustellen. Diese enthält Angaben über den Untersuchungsanlass und den Tag der Untersuchung sowie die ärztliche Beurteilung, ob und inwieweit bei Ausübung einer bestimmten Tätigkeit gesundheitliche Bedenken bestehen. Nur im Falle einer Pflichtuntersuchung erhält der Arbeitgeber eine Kopie der Bescheinigung.</p>	<p>(3) Der Arzt oder die Ärztin hat</p> <ol style="list-style-type: none">1. das Ergebnis sowie die Befunde der arbeitsmedizinischen Vorsorge schriftlich festzuhalten und den oder die Beschäftigte darüber zu beraten,2. dem oder der Beschäftigten auf seinen oder ihren Wunsch das Ergebnis zur Verfügung zu stellen und3. der oder dem Beschäftigten und dem Arbeitgeber eine Vorsorgebescheinigung darüber auszustellen, dass, wann und aus welchem Anlass ein arbeitsmedizinischer Vorsorgetermin stattgefunden hat; die	<p>Anpassungen an die neue Terminologie und den Wegfall der Aussage „keine gesundheitlichen Bedenken“; Systematisierung; Aufnahme von Klarstellungen; Herstellung eines Gleichlaufs mit den Angaben für die Vorsorgekartei (siehe § 3 Absatz 4 neu).</p>



	Vorsorgebescheinigung enthält auch die Angabe, wann eine weitere arbeitsmedizinische Vorsorge aus ärztlicher Sicht angezeigt ist.	
(4) Der Arzt oder die Ärztin hat die Erkenntnisse arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen auszuwerten. Ergibt die Auswertung Anhaltspunkte für unzureichende Schutzmaßnahmen, so hat der Arzt oder die Ärztin dies dem Arbeitgeber mitzuteilen und Schutzmaßnahmen vorzuschlagen.	(4) Der Arzt oder die Ärztin hat die Erkenntnisse arbeitsmedizinischer Vorsorge auszuwerten. Ergibt die Auswertung Anhaltspunkte dafür, dass die Maßnahmen des Arbeitsschutzes für den oder die Beschäftigte oder andere Beschäftigte nicht ausreichen , so hat der Arzt oder die Ärztin dies dem Arbeitgeber mitzuteilen und Maßnahmen des Arbeitsschutzes vorzuschlagen. Hält der Arzt oder die Ärztin wegen einer besonderen Disposition des oder der Beschäftigten einen Tätigkeitswechsel für angezeigt, so bedarf diese Mitteilung an den Arbeitgeber der Einwilligung des oder der Beschäftigten.	Anpassung an die neue Terminologie und Klarstellung zur Stärkung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und des Datenschutzes.
§ 7 Anforderungen an den Arzt oder die Ärztin	§ 7 Anforderungen an den Arzt oder die Ärztin	Unverändert.
(1) Unbeschadet anderer Bestimmungen im Anhang für einzelne Untersuchungsanlässe muss der Arzt oder die Ärztin berechtigt sein, die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ zu führen. Er oder sie darf selbst keine Arbeitgeberfunktion gegenüber den zu untersuchenden Beschäftigten ausüben. Verfügt der Arzt oder die Ärztin nach Satz 1 für bestimmte Untersuchungen nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse oder die speziellen Anerkennungen oder Ausrüstungen, so hat er oder sie Ärzte oder Ärztinnen hinzuzuziehen, die diese Anforderungen erfüllen.	(1) Unbeschadet anderer Bestimmungen im Anhang für einzelne Anlässe arbeitsmedizinischer Vorsorge muss der Arzt oder die Ärztin berechtigt sein, die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ zu führen. Er oder sie darf selbst keine Arbeitgeberfunktion gegenüber dem oder der Beschäftigten ausüben. Verfügt der Arzt oder die Ärztin nach Satz 1 für bestimmte Untersuchungsmethoden nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse oder die speziellen Anerkennungen oder Ausrüstungen, so hat er oder sie Ärzte oder Ärztinnen hinzuzuziehen, die diese Anforderungen erfüllen.	Anpassungen an die neue Terminologie. In Satz 3 Klarstellung vor dem Hintergrund der Unterscheidung zwischen arbeitsmedizinischer Vorsorge (Beratung und ggf. Untersuchung) einerseits sowie körperlich oder klinischer Untersuchung als Teil der Vorsorge nach Einwilligung andererseits.
(2) Die zuständige Behörde kann für Ärzte oder	(2) Die zuständige Behörde kann für Ärzte oder	Unverändert.



Ärztinnen in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 zulassen.	Ärztinnen in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 zulassen.	
§ 8 Maßnahmen bei gesundheitlichen Bedenken	§ 8 Maßnahmen nach der arbeitsmedizinischen Vorsorge	Anpassung an die neue Terminologie.
(1) Ist dem Arbeitgeber bekannt, dass bei einem oder einer Beschäftigten gesundheitliche Bedenken gegen die Ausübung einer Tätigkeit bestehen, so hat er im Falle von § 6 Abs. 4 Satz 2 die Gefährdungsbeurteilung zu überprüfen und unverzüglich die erforderlichen zusätzlichen Schutzmaßnahmen zu treffen. Bleiben die gesundheitlichen Bedenken bestehen, so hat der Arbeitgeber nach Maßgabe der dienst- und arbeitsrechtlichen Regelungen dem oder der Beschäftigten eine andere Tätigkeit zuzuweisen, bei der diese Bedenken nicht bestehen. Dem Betriebs- oder Personalrat und der zuständigen Behörde sind die getroffenen Maßnahmen mitzuteilen.	(1) Im Fall von § 6 Absatz 4 Satz 2 hat der Arbeitgeber die Gefährdungsbeurteilung zu überprüfen und unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen. Wird ein Tätigkeitswechsel vorgeschlagen , so hat der Arbeitgeber nach Maßgabe der dienst- und arbeitsrechtlichen Regelungen dem oder der Beschäftigten eine andere Tätigkeit zuzuweisen.	Anpassungen an die neue Terminologie und den Wegfall der Aussage „keine gesundheitlichen Bedenken“; Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten; Anpassung an die Formulierung in § 6 Absatz 4 neu. Verlagerung von Satz 3 wegen des eigenständigen Inhalts in einen eigenständigen Absatz.
	(2) Dem Betriebs- oder Personalrat und der zuständigen Behörde sind die getroffenen Maßnahmen mitzuteilen.	Entspricht § 8 Absatz 1 Satz 3 alt.
(2) Halten die untersuchte Person oder der Arbeitgeber das Untersuchungsergebnis für unzutreffend, so entscheidet auf Antrag die zuständige Behörde.	(3) Halten der oder die Beschäftigte oder der Arbeitgeber das Ergebnis der Auswertung nach § 6 Absatz 4 für unzutreffend, so entscheidet auf Antrag die zuständige Behörde.	Entspricht § 8 Absatz 2 alt mit Anpassungen an die neue Terminologie und den Wegfall der Aussage „keine gesundheitlichen Bedenken“.
§ 9 Ausschuss für Arbeitsmedizin	§ 9 Ausschuss für Arbeitsmedizin	Unverändert.
(1) Beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ein Ausschuss für Arbeitsmedizin gebildet, in dem fachkundige Vertreter der Arbeitgeber, der Gewerkschaften, der Länderbehörden, der	(1) Beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ein Ausschuss für Arbeitsmedizin gebildet, in dem fachkundige Vertreter der Arbeitgeber, der Gewerkschaften, der Länderbehörden, der	Unverändert.



gesetzlichen Unfallversicherung und weitere fachkundige Personen, insbesondere der Wissenschaft, vertreten sein sollen. Die Gesamtzahl der Mitglieder soll zwölf Personen nicht überschreiten. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen. Die Mitgliedschaft im Ausschuss für Arbeitsmedizin ist ehrenamtlich.	gesetzlichen Unfallversicherung und weitere fachkundige Personen, insbesondere der Wissenschaft, vertreten sein sollen. Die Gesamtzahl der Mitglieder soll zwölf Personen nicht überschreiten. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen. Die Mitgliedschaft im Ausschuss für Arbeitsmedizin ist ehrenamtlich.	
(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beruft die Mitglieder des Ausschusses und die stellvertretenden Mitglieder. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende aus seiner Mitte. Die Geschäftsordnung und die Wahl des oder der Vorsitzenden bedürfen der Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.	(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beruft die Mitglieder des Ausschusses und die stellvertretenden Mitglieder. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende aus seiner Mitte. Die Geschäftsordnung und die Wahl des oder der Vorsitzenden bedürfen der Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.	Unverändert.
(3) Zu den Aufgaben des Ausschusses gehört es,	(3) Zu den Aufgaben des Ausschusses gehört es,	Unverändert.
1. dem Stand der Arbeitsmedizin entsprechende Regeln und sonstige gesicherte arbeitsmedizinische Erkenntnisse zu ermitteln,	1. dem Stand der Arbeitsmedizin entsprechende Regeln und sonstige gesicherte arbeitsmedizinische Erkenntnisse zu ermitteln,	Unverändert.
2. Regeln und Erkenntnisse zu ermitteln, wie die in dieser Verordnung gestellten Anforderungen erfüllt werden können,	2. Regeln und Erkenntnisse zu ermitteln, wie die in dieser Verordnung gestellten Anforderungen insbesondere zu Inhalt und Umfang von Pflicht, Angebots- oder Wunschvorsorge erfüllt werden können,	Anpassung an die neue Terminologie und Klarstellung.
3. Empfehlungen für Wunschuntersuchungen aufzustellen,	3. Empfehlungen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge aufzustellen,	Anpassung an die neue Terminologie und Klarstellung.
4. Empfehlungen für weitere Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge auszusprechen, insbesondere für betriebliche Gesundheitsprogramme,	4. Empfehlungen für weitere Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge auszusprechen, insbesondere für betriebliche Gesundheitsprogramme,	Unverändert.
5. Regeln und Erkenntnisse zu sonstigen	5. Regeln und Erkenntnisse zu sonstigen	Unverändert.



arbeitsmedizinischen Präventionsmaßnahmen nach § 1 Abs. 3 zu ermitteln, insbesondere zur allgemeinen arbeitsmedizinischen Beratung der Beschäftigten,	arbeitsmedizinischen Präventionsmaßnahmen nach § 1 Abs. 3 zu ermitteln, insbesondere zur allgemeinen arbeitsmedizinischen Beratung der Beschäftigten,	
6. das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in allen Fragen der arbeitsmedizinischen Vorsorge sowie zu sonstigen Fragen des medizinischen Arbeitsschutzes zu beraten.	6. das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in allen Fragen der arbeitsmedizinischen Vorsorge sowie zu sonstigen Fragen des medizinischen Arbeitsschutzes zu beraten.	Unverändert.
Das Arbeitsprogramm des Ausschusses für Arbeitsmedizin wird mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgestimmt. Der Ausschuss arbeitet eng mit den anderen Ausschüssen beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales zusammen.	Das Arbeitsprogramm des Ausschusses für Arbeitsmedizin wird mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgestimmt. Der Ausschuss arbeitet eng mit den anderen Ausschüssen beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales zusammen.	Unverändert.
(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann die vom Ausschuss für Arbeitsmedizin ermittelten Regeln und Erkenntnisse sowie Empfehlungen im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt geben.	(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann die vom Ausschuss für Arbeitsmedizin ermittelten Regeln und Erkenntnisse sowie Empfehlungen im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt geben.	Unverändert.
(5) Die Bundesministerien sowie die obersten Landesbehörden können zu den Sitzungen des Ausschusses Vertreter entsenden. Auf Verlangen ist diesen in der Sitzung das Wort zu erteilen.	(5) Die Bundesministerien sowie die obersten Landesbehörden können zu den Sitzungen des Ausschusses Vertreter entsenden. Auf Verlangen ist diesen in der Sitzung das Wort zu erteilen.	Unverändert.
(6) Die Bundesministerien sowie die obersten Landesbehörden können zu den Sitzungen des Ausschusses Vertreter entsenden. Auf Verlangen ist diesen in der Sitzung das Wort zu erteilen.	(6) Die Bundesministerien sowie die obersten Landesbehörden können zu den Sitzungen des Ausschusses Vertreter entsenden. Auf Verlangen ist diesen in der Sitzung das Wort zu erteilen.	Unverändert.
<i>§ 10 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten</i>	<i>§ 10 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten</i>	Unverändert.
(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Arbeitsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Arbeitsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	Unverändert.



1. entgegen § 4 Abs. 1 eine Pflichtuntersuchung nicht oder nicht rechtzeitig veranlasst,	1. entgegen § 4 Abs. 1 eine Pflichtvorsorge nicht oder nicht rechtzeitig veranlasst,	Anpassung an die neue Terminologie.
2. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 eine Tätigkeit ausüben lässt,	2. entgegen § 4 Abs. 2 eine Tätigkeit ausüben lässt,	Folgeänderungen vor dem Hintergrund der Streichung der Aussage „keine gesundheitlichen Bedenken“ in Bezug auf Druckluft (§ 4 Absatz 2 Satz 2 alt).
3. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 eine Vorsorgekartei nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder	3. entgegen § 3 Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 1 eine Vorsorgekartei nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder	Folgeänderung wegen des neuen Standortes der Regelung zur Vorsorgekartei (s. o.).
4. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 eine Angebotsuntersuchung nicht oder nicht rechtzeitig anbietet.	4. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 eine Angebotsvorsorge nicht oder nicht rechtzeitig anbietet oder	Unverändert.
(2) Wer durch eine in Absatz 1 bezeichnete vorsätzliche Handlung Leben oder Gesundheit eines oder einer Beschäftigten gefährdet, ist nach § 26 Nr. 2 des Arbeitsschutzgesetzes strafbar.	(2) Wer durch eine in Absatz 1 bezeichnete vorsätzliche Handlung Leben oder Gesundheit eines oder einer Beschäftigten gefährdet, ist nach § 26 Nr. 2 des Arbeitsschutzgesetzes strafbar.	Unverändert.
<i>Anhang Arbeitsmedizinische Pflicht- und Angebotsuntersuchungen sowie weitere Maßnahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge</i>	<i>Anhang Arbeitsmedizinische Pflicht- und Angebotsvorsorge</i>	Anpassung an die neue Terminologie und Folgeänderung wegen der Verlagerung des Impfangebots in den Paragrafenteil.
<i>Teil 1 Tätigkeiten mit Gefahrstoffen</i>		
(1) Pflichtuntersuchungen bei:	(1) Pflichtvorsorge bei:	(1) Pflichtvorsorge bei:
1. Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: – Acrylnitril, – Alkylquecksilber, – Alveolengängiger Staub (A-Staub), – Aromatische Nitro- und Aminoverbindungen, – Arsen und Arsenverbindungen, – Asbest, – Benzol,	1. Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: – Acrylnitril, – Alkylquecksilberverbindung , – Alveolengängiger Staub (A-Staub), – Aromatische Nitro- und Aminoverbindungen, – Arsen und Arsenverbindungen, – Asbest, – Benzol,	Klarstellung.



<ul style="list-style-type: none">- Beryllium,- Blei und anorganische Bleiverbindungen,- Bleitetraethyl und Bleitetramethyl,- Cadmium und Cadmiumverbindungen,- Chrom-VI-Verbindungen,- Dimethylformamid,- Einatembarer Staub (E-Staub),- Fluor und anorganische Fluorverbindungen,- Glycerintrinitrat und Glykoldinitrat (Nitroglycerin/Nitroglykol),- Hartholzstaub,- Kohlenstoffdisulfid,- Kohlenmonoxid,- Mehlstaub,- Methanol,- Nickel und Nickelverbindungen,- Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (Pyrolyseprodukte aus organischem Material),- weißer Phosphor (Tetraphosphor),- Platinverbindungen,- Quecksilber und anorganische Quecksilberverbindungen,- Schwefelwasserstoff,- Silikogener Staub,- Styrol,- Tetrachlorethen,- Toluol,- Trichlorethen,- Vinylchlorid,- Xylol, <p>wenn der Arbeitsplatzgrenzwert nach der Gefahrstoffverordnung nicht eingehalten wird oder, soweit die genannten Gefahrstoffe hautresorptiv sind, eine Gesundheitsgefährdung durch direkten Hautkontakt besteht;</p>	<ul style="list-style-type: none">- Beryllium,- Bleitetraethyl und Bleitetramethyl,- Cadmium und Cadmiumverbindungen,- Chrom-VI-Verbindungen,- Dimethylformamid,- Einatembarer Staub (E-Staub),- Fluor und anorganische Fluorverbindungen,- Glycerintrinitrat und Glykoldinitrat (Nitroglycerin/Nitroglykol),- Hartholzstaub,- Kohlenstoffdisulfid,- Kohlenmonoxid,- Methanol,- Nickel und Nickelverbindungen,- Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (Pyrolyseprodukte aus organischem Material),- weißer Phosphor (Tetraphosphor),- Platinverbindungen,- Quecksilber und anorganische Quecksilberverbindungen,- Schwefelwasserstoff,- Silikogener Staub,- Styrol,- Tetrachlorethen,- Toluol,- Trichlorethen,- Vinylchlorid,- Xylol (alle Isomeren), <p>a) der Arbeitsplatzgrenzwert für den Gefahrstoff nach der Gefahrstoffverordnung nicht eingehalten wird, b) eine Exposition besteht und der Gefahrstoff ein krebserzeugender oder erbgutverändernder Stoff oder eine</p>	<p>Als eigenständiger Tatbestand in Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h und in Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe i aufgenommen, da Bedingungen nach „wenn“ nicht passen.</p> <p>Als eigenständiger Tatbestand in Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe j und in Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe j aufgenommen, da Bedingungen nach „wenn“ nicht passen.</p> <p>Klarstellung.</p> <p>Neue Systematik und Umsetzung von Vorschlägen aus dem AfAMed (fehlender Arbeitsplatzgrenzwertes für Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder erbgutverändernden Stoffen oder Zubereitungen der Kategorie 1 und 2 im Sinne der GefStoffV sowie teilweise</p>
--	--	--



	<p>Zubereitung der Kategorie 1 oder 2 im Sinne der Gefahrstoffverordnung ist oder die Tätigkeiten mit dem Gefahrstoff als krebserzeugende Tätigkeiten oder Verfahren Kategorie 1 oder 2 im Sinne der Gefahrstoffverordnung bezeichnet werden oder</p> <p>c) der Gefahrstoff hautresorptiv ist und eine Gesundheitsgefährdung durch Hautkontakt nicht ausgeschlossen werden kann;</p>	Tätigkeiten/Verfahren eingestuft; hinsichtlich des „Hautkontakts“ jetzt auch Exposition über Kleidung einbezogen).
2. Sonstige Tätigkeiten mit Gefahrstoffen:	2. Sonstige Tätigkeiten mit Gefahrstoffen:	Unverändert.
a) Feuchtarbeit von regelmäßig vier Stunden oder mehr je Tag,	a) Feuchtarbeit von regelmäßig vier Stunden oder mehr je Tag,	Unverändert.
b) Schweißen und Trennen von Metallen bei Überschreitung eine Luftkonzentration von 3 Milligramm pro Kubikmeter Schweißrauch,	b) Schweißen und Trennen von Metallen bei Überschreitung eine Luftkonzentration von 3 Milligramm pro Kubikmeter Schweißrauch,	Unverändert.
c) Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Getreide- und Futtermittelstäuben bei Überschreitung einer Luftkonzentration von 4 Milligramm pro Kubikmeter einatembarem Staub,	c) Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Getreide- und Futtermittelstäuben bei Überschreitung einer Luftkonzentration von 4 Milligramm pro Kubikmeter einatembarem Staub,	Unverändert.
d) Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Isocyanaten, bei denen ein regelmäßiger Hautkontakt nicht vermieden werden kann oder eine Luftkonzentration von 0,05 Milligramm pro Kubikmeter überschritten wird,	d) Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Isocyanaten, bei denen ein regelmäßiger Hautkontakt nicht ausgeschlossen werden kann oder eine Luftkonzentration von 0,05 Milligramm pro Kubikmeter überschritten wird,	Umsetzung eines Vorschlags aus dem AfAMed (Klarstellung).
e) Tätigkeiten mit einer Exposition mit Gesundheitsgefährdung durch Labortierstaub in Tierhaltungsräumen und -anlagen	e) Tätigkeiten mit einer Exposition mit Gesundheitsgefährdung durch Labortierstaub in Tierhaltungsräumen und -anlagen	Unverändert.
f) Tätigkeiten mit Benutzung von Naturgummilatexhandschuhen mit mehr als 30 Mikrogramm Protein je Gramm im	f) Tätigkeiten mit Benutzung von Naturgummilatexhandschuhen mit mehr als 30 Mikrogramm Protein je Gramm im	Unverändert.



Handschuhmaterial,	Handschuhmaterial,	
g) Tätigkeiten mit dermalen Gefährdung oder inhalativer Exposition mit Gesundheitsgefährdung, verursacht durch unausgehärtete Epoxidharze.	g) Tätigkeiten mit dermalen Gefährdung oder inhalativer Exposition mit Gesundheitsgefährdung, verursacht durch Bestandteile unausgehärteter Epoxidharze, insbesondere durch Versprühen von Epoxidharzen,	Umsetzung eines Vorschlags aus dem AfAMed (Klarstellung).
	h) Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Blei und anorganischen Bleiverbindungen bei Überschreitung einer Luftkonzentration von 0,075 Milligramm pro Kubikmeter,	Eigenständiger Tatbestand vor dem Hintergrund der Bedingungen nach „wenn“ in Absatz 1 Nummer 1 (EU-Wert).
	i) Tätigkeiten mit Hochtemperaturwollen, soweit dabei als krebserzeugend Kategorie 1 oder 2 im Sinne der Gefahrstoffverordnung eingestufte Faserstäube freigesetzt werden können,	Umsetzung eines Vorschlags aus dem AfAMed.
	j) Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Mehlstaub bei Überschreitung einer Mehlstaubkonzentration von 4 Milligramm pro Kubikmeter Luft.	Eigenständiger Tatbestand vor dem Hintergrund der Bedingungen nach „wenn“ in Absatz 1 Nummer 1.
(2) Angebotsuntersuchungen bei:	(2) Angebots vorsorge bei:	Anpassung an die neue Terminologie.
1. Tätigkeiten mit den in Absatz 1 Nr. 1 genannten Gefahrstoffen, wenn eine Exposition besteht;	1. Tätigkeiten mit den in Absatz 1 Nr. 1 genannten Gefahrstoffen, wenn eine Exposition besteht und der Arbeitgeber keine Pflichtvorsorge zu veranlassen hat;	Klarstellung zur Abgrenzung der Angebots- von der Pflichtvorsorge.
2. Sonstige Tätigkeiten mit Gefahrstoffen:	2. Sonstige Tätigkeiten mit Gefahrstoffen:	Unverändert.
a) Schädlingsbekämpfung nach Anhang I Nummer 3 der Gefahrstoffverordnung	a) Schädlingsbekämpfung nach der Gefahrstoffverordnung	Streichung des Textteilbezugs mit dem Ziel der Unabhängigkeit von systematischen Änderungen in der GefStoffV.
b) Begasungen nach Anhang I Nummer 4 der	b) Begasungen nach der Gefahrstoffverordnung,	Streichung des Textteilbezugs mit dem Ziel der



Gefahrstoffverordnung,		Unabhängigkeit von systematischen Änderungen in der GefStoffV.
c) Tätigkeiten mit folgenden Stoffen oder deren Gemischen: n-Hexan, n-Heptan, 2- Butanon, 2- Hexanon, Methanol, Ethanol, 2-Methoxyethanol, Benzol, Toluol, Xylol, Styrol, Dichlormethan, 1,1,1-Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen,	c) Tätigkeiten mit folgenden Stoffen oder deren Gemischen: n-Hexan, n-Heptan, 2- Butanon, 2- Hexanon, Methanol, Ethanol, 2-Methoxyethanol, Benzol, Toluol, Xylol, Styrol, Dichlormethan, 1,1,1-Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen,	Unverändert.
d) Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder erbgutverändernden Stoffen oder Zubereitungen der Kategorie 1 oder 2 im Sinne der Gefahrstoffverordnung,	d) Tätigkeiten mit einem Gefahrstoff, sofern der Gefahrstoff nicht in Absatz 1 Nummer 1 genannt ist, eine Exposition besteht und aa) der Gefahrstoff ein krebserzeugender oder erbgutverändernder Stoff oder eine Zubereitung der Kategorie 1 oder 2 im Sinne der Gefahrstoffverordnung ist oder bb) die Tätigkeiten mit dem Gefahrstoff als krebserzeugende Tätigkeiten oder Verfahren Kategorie 1 oder 2 im Sinne der Gefahrstoffverordnung bezeichnet werden,	Anpassung an die Änderung in Absatz 1 Nummer 1 sowie Klarstellung zur Abgrenzung der Angebots- von der Pflichtvorsorge.
e) Feuchtarbeit von regelmäßig mehr als zwei Stunden je Tag,	e) Feuchtarbeit von regelmäßig mehr als zwei Stunden je Tag,	Unverändert.
f) Schweißen und Trennen von Metallen bei Einhaltung einer Luftkonzentration von 3 Milligramm pro Kubikmeter Schweißrauch,	f) Schweißen und Trennen von Metallen bei Einhaltung einer Luftkonzentration von 3 Milligramm pro Kubikmeter Schweißrauch,	Unverändert.
g) Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Getreide- und Futtermittelstäuben bei Überschreitung einer Luftkonzentration von 1 Milligramm je Kubikmeter einatembarem Staub;	g) Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Getreide- und Futtermittelstäuben bei Überschreitung einer Luftkonzentration von 1 Milligramm je Kubikmeter einatembarem Staub;	Unverändert.
	h) Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Isocyanaten, bei denen ein Hautkontakt nicht ausgeschlossen werden kann oder eine Luftkonzentration von 0,05 Milligramm pro Kubikmeter eingehalten wird,	Umsetzung eines Vorschlags aus dem AfAMed (Gleichlauf mit den übrigen Expositionsbedingungen).



	i) Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Blei und anorganischen Bleiverbindungen bei Einhaltung einer Luftkonzentration von 0,075 Milligramm pro Kubikmeter,	Eigenständiger Tatbestand vor dem Hintergrund der Bedingungen nach „wenn“ in Absatz 1 Nummer 1 (EU-Wert).
	j) Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Mehlstaub bei Einhaltung einer Mehlstaubkonzentration von 4 Milligramm pro Kubikmeter Luft,	Eigenständiger Tatbestand vor dem Hintergrund der Bedingungen nach „wenn“ in Absatz 1 Nummer 1.
	k) Tätigkeiten mit Exposition gegenüber sonstigen atemwegssensibilisierend oder hautsensibilisierend wirkenden Stoffen, einschließlich der aus biologischen Arbeitsstoffen freigesetzten Stoffe, für die nach Absatz 1, Nummer 1 oder Buchstabe a bis j keine arbeitsmedizinische Vorsorge vorgesehen ist.	Umsetzung eines Vorschlags aus dem AfAMed (Auffangtatbestand).
3. Untersuchungen nach den Nummern 1 und 2 müssen nicht angeboten werden, wenn nach der Gefährdungsbeurteilung die Voraussetzungen des § 6 Absatz 11 der Gefahrstoffverordnung vorliegen und die nach § 8 der Gefahrstoffverordnung ergriffenen Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten ausreichen.		Aufhebung vor dem Hintergrund der neuen Systematik (siehe Absatz 4 neu)
(3) Anlässe für nachgehende Untersuchungen: Tätigkeiten mit Exposition gegenüber krebserzeugenden oder erbgutverändernden Stoffen und Zubereitungen der Kategorie 1 oder 2 im Sinne der Gefahrstoffverordnung.	(3) Anlässe für nachgehende Vorsorge : 1. Tätigkeiten mit Exposition gegenüber einem Gefahrstoff, sofern a) der Gefahrstoff ein krebserzeugender oder erbgutverändernder Stoff oder eine Zubereitung der Kategorie 1 oder 2 im Sinne der Gefahrstoffverordnung ist oder b) die Tätigkeiten mit dem Gefahrstoff als krebserzeugende Tätigkeiten oder Verfahren Kategorie 1 oder 2 im Sinne	Anpassungen an die neue Terminologie und an die Änderungen in Absatz 1 Nummer 1.



	<p>der Gefahrstoffverordnung bezeichnet werden;</p> <p>2. Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Blei oder anorganischen Bleiverbindungen;</p> <p>3. Tätigkeiten mit Hochtemperaturwollen nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe i.</p>	
	<p>(4) Abweichungen: Vorsorge nach Absatz 1 bis 3 muss nicht veranlasst oder angeboten werden, wenn und soweit die auf der Grundlage von § 9 Absatz 3 Nummer 1 ermittelten und nach § 9 Absatz 4 bekannt gegebenen Regeln etwas anderes bestimmen.</p>	<p>Notwendige Abweichungsmöglichkeit vor dem Hintergrund insbesondere der krebserzeugenden und erbgutverändernden Stoffe (unteres Abschneidekriterium).</p>
<p><i>Teil 2 Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen einschließlich gentechnischen Arbeiten mit humanpathogenen Organismen</i></p>	<p><i>Teil 2 Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen einschließlich gentechnischen Arbeiten mit humanpathogenen Organismen</i></p>	<p>Unverändert.</p>
<p>(1) Pflichtuntersuchungen bei:</p>	<p>(1) Pflichtvorsorge bei:</p>	<p>Anpassung an die neue Terminologie sowie systematische Neugliederung.</p>
<p>1. gezielten Tätigkeiten mit den in nachfolgender Tabelle, Spalte 1, genannten biologischen Arbeitsstoffen sowie</p>	<p>1. gezielten Tätigkeiten mit einem biologischen Arbeitsstoff der Risikogruppe 4 oder mit</p> <ul style="list-style-type: none">- Bacillus anthracis,- Bartonella bacilliformis,- Bartonella henselae,- Bartonella quintana,- Bordetella pertussis,- Borellia burgdorferi,- Borrelia burgdorferi sensu lato,- Brucella melitensis,- Burkholderia pseudomallei (Pseudomonas pseudomallei),- Chlamydophila pneumoniae,- Chlamydophila psittaci (aviäre Stämme),- Coxiella burnetii,- Francisella tularensis,	<p>Folgeänderung aufgrund der neuen Systematik auch vor dem Hintergrund einer besseren Verständlichkeit. Inhaltlich unveränderter Tatbestand.</p>



	<ul style="list-style-type: none"> - Frühsommermenigoenzephalitis-(FSME)-Virus, - Gelbfieber-Virus, - Helicobacter pylori, - Hepatitis-A-Virus (HAV), - Hepatitis-B-Virus (HBV), - Hepatitis-C-Virus (HCV), - Influenzavirus A oder B, - Japanenzephalitisvirus, - Leptospira spp., - Masernvirus, - Mumpsvirus, - Mycobacterium bovis, - Mycobacterium tuberculosis, - Neisseria meningitides, - Poliomyelitisvirus, - Rubivirus, - Salmonella typhi, - Schistosoma mansoni, - Streptococcus pneumonia, - Tollwutvirus, - Treponema pallidum (Lues), - Tropheryma whipplei, - Trypanosoma cruzi - Yersinia pestis, - Varizelle-Zoster-Virus (VZV) oder - Vibrio cholera, 	
<p>2. nicht gezielten Tätigkeiten der Schutzstufe 4 der Biostoffverordnung oder mit den in nachfolgender Tabelle genannten biologischen Arbeitsstoffen in den in Spalte 2 bezeichneten Bereichen unter den Expositionsbedingungen der Spalte 3. Bei biologischen Arbeitsstoffen, die in nachfolgender Tabelle als impfpräventabel gekennzeichnet sind, hat der Arbeitgeber zu</p>	<p>2. nicht gezielten Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 4 bei Kontaktmöglichkeit zu infizierten Proben oder Verdachtsproben oder erkrankten oder krankheitsverdächtigen Personen oder Tieren einschließlich deren Transport sowie</p> <p>3. nachfolgend aufgeführten nicht gezielten Tätigkeiten</p>	<p>Die Impfangebote werden in den Paragrafenteil überführt und auf alle Vorsorgekategorien ausgedehnt. Hier Zusammenfassung aller Tatbestände hinsichtlich der Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 4.</p> <p><i>Die derzeit aktuelle Tabelle befindet sich aus Gründen der Darstellung im Anhang der Synopse.</i></p>



<p>veranlassen, dass im Rahmen der Pflichtuntersuchung nach entsprechender ärztlicher Beratung ein Impfangebot unterbreitet wird. Eine Pflichtuntersuchung muss nicht durchgeführt werden, wenn der oder die Beschäftigte bereits über einen ausreichenden Immunschutz gegen diesen biologischen Arbeitsstoff verfügt. Die Ablehnung des Impfangebotes ist allein kein Grund, gesundheitliche Bedenken gegen die Ausübung einer Tätigkeit auszusprechen.</p> <p><i>derzeit aktuelle Tabelle siehe Anhang</i></p>		<p>Die Vorsorgeanlässe werden neu systematisiert, inhaltlich aber nur an wenigen Stellen erweitert bzw. klarstellend sprachlich bereinigt.</p>
	<p>a) in Forschungseinrichtungen oder Laboratorien: regelmäßige Tätigkeiten mit Kontaktmöglichkeiten zu infizierten Proben oder Verdachtsproben, zu infizierten Tieren oder krankheitsverdächtigen Tieren beziehungsweise zu erregerehaltigen oder kontaminierten Gegenständen oder Materialien, hinsichtlich eines biologischen Arbeitsstoffes nach Nummer 1;</p>	<p>Inhaltlich unveränderter Tatbestand.</p>
	<p>b) in Tuberkuloseabteilungen und anderen pulmologischen Einrichtungen: Tätigkeiten mit regelmäßigem Kontakt zu erkrankten oder krankheitsverdächtigen Personen hinsichtlich <i>Mycobacterium bovis</i> oder <i>Mycobacterium tuberculosis</i>;</p>	<p>Inhaltlich unveränderter Tatbestand.</p>
	<p>c) in Einrichtungen zur medizinischen Untersuchung, Behandlung und Pflege von Menschen: aa) Tätigkeiten mit regelmäßigem direkten Kontakt zu erkrankten oder krankheitsverdächtigen Menschen hinsichtlich</p>	<p>Inhaltlich unveränderter Tatbestand.</p>



	<ul style="list-style-type: none">- Bordetella pertussis,- Hepatitis-A-Virus (HAV),- Masernvirus,- Mumpsvirus oder- Rubivirus, <p>bb) Tätigkeiten, bei denen es regelmäßig und in größerem Umfang zu Kontakt mit Körperflüssigkeiten, Körperausscheidungen oder Körpergewebe kommen kann; insbesondere Tätigkeiten mit erhöhter Verletzungsgefahr oder Gefahr von Verspritzen und Aerosolbildung, hinsichtlich</p> <ul style="list-style-type: none">- Hepatitis-B-Virus (HBV),- Hepatitis-C-Virus (HCV); <p>dies gilt auch für Bereiche, die der Versorgung oder der Aufrechterhaltung dieser Einrichtungen dienen;</p>	
	<p>d) in Einrichtungen zur medizinischen Untersuchung, Behandlung und Pflege von Kindern, ausgenommen Einrichtungen ausschließlich zur Betreuung von Kindern: Tätigkeiten mit regelmäßigem direkten Kontakt zu erkrankten oder krankheitsverdächtigen Kindern hinsichtlich Varizella-Zoster-Virus (VZV); Buchstabe c bleibt unberührt;</p>	Inhaltlich unveränderter Tatbestand.
	<p>e) in Einrichtungen ausschließlich zur Betreuung von Menschen: Tätigkeiten, bei denen es regelmäßig und in größerem Umfang zu Kontakt mit Körperflüssigkeiten, Körperausscheidungen oder Körpergewebe kommen kann; insbesondere Tätigkeiten mit erhöhter Verletzungsgefahr oder Gefahr von Verspritzen und Aerosolbildung, hinsichtlich</p>	Inhaltlich unveränderter Tatbestand, lediglich unbegründete Beschränkung auf Einrichtungen für behinderte Menschen aufgehoben.



	<ul style="list-style-type: none">- Hepatitis-A-Virus (HAV),- Hepatitis-B-Virus (HBV) oder- Hepatitis-C-Virus (HCV);	
	<p>f) in Einrichtungen zur vorschulischen Betreuung von Kindern: Tätigkeiten mit regelmäßigem direkten Kontakt zu Kindern hinsichtlich</p> <ul style="list-style-type: none">- Bordetella Pertussis,- Masernvirus,- Mumpsvirus,- Rubivirus oder- Varizella-Zoster-Virus (VZV); Buchstabe e bleibt unberührt;	Inhaltlich unveränderter Tatbestand.
	<p>g) in Notfall- und Rettungsdiensten: Tätigkeiten, bei denen es regelmäßig und in größerem Umfang zu Kontakt mit Körperflüssigkeiten, Körperausscheidungen oder Körpergewebe kommen kann; insbesondere Tätigkeiten mit erhöhter Verletzungsgefahr oder Gefahr von Verspritzen und Aerosolbildung, hinsichtlich Hepatitis-B-Virus (HBV) oder Hepatitis-C-Virus (HCV);</p>	Inhaltlich unveränderter Tatbestand.
	<p>h) in der Pathologie: Tätigkeiten, bei denen es regelmäßig und in größerem Umfang zu Kontakt mit Körperflüssigkeiten, Körperausscheidungen oder Körpergewebe kommen kann; insbesondere Tätigkeiten mit erhöhter Verletzungsgefahr oder Gefahr von Verspritzen und Aerosolbildung, hinsichtlich Hepatitis-B-Virus (HBV) oder Hepatitis-C-Virus (HCV);</p>	Inhaltlich unveränderter Tatbestand.
	<p>i) in Kläranlagen oder in der Kanalisation: Tätigkeiten mit regelmäßigem Kontakt zu</p>	Inhaltlich unveränderter Tatbestand.



	fäkalienhaltigen Abwässern oder mit fäkalienkontaminierten Gegenständen hinsichtlich Hepatitis-A-Virus (HAV);	
	j) in Einrichtungen zur Aufzucht und Haltung von Vögeln oder zur Geflügelschlachtung: regelmäßige Tätigkeiten mit Kontaktmöglichkeit zu infizierten Proben oder Verdachtsproben, zu infizierten Tieren oder krankheitsverdächtigen Tieren beziehungsweise zu erregerhaltigen oder kontaminierten Gegenständen oder Materialien, wenn dabei der Übertragungsweg gegeben ist, hinsichtlich Chlamydophila psittaci (aviäre Stämme);	Umsetzung eines Vorschlags aus dem AfAMed sowie - bzgl. Geflügelschlachtung - vonseiten der Länder.
	k) in einem Tollwut gefährdeten Bezirk: Tätigkeiten mit regelmäßigem Kontakt zu frei lebenden Tieren hinsichtlich Tollwutvirus;	Anpassung des inhaltlich unveränderten Tatbestandes an die Terminologie der Tollwut-Verordnung.
	l) in oder in der Nähe von Fledermaus-Unterschlfen: Tätigkeiten mit regelmäßigem engen Kontakt zu Fledermäusen hinsichtlich Europäischem Fledermaus-Lyssavirus (EBLV 1 und 2);	Umsetzung eines Vorschlags vonseiten der Länder.
	m) auf Freiflächen, in Wäldern, Parks und Gartenanlagen, Tiergärten und Zoos: regelmäßige Tätigkeiten in niederer Vegetation oder direkter Kontakt zu frei lebenden Tieren hinsichtlich aa) Borrellia burgdorferi oder bb) in Endemiegebieten Frühsommermeningoenzephalitis-(FSME)-Virus.	Umsetzung eines Vorschlags aus dem AfAMed sowie Klarstellung bzgl. Borrellia burgdorferi.
(2) Angebotsuntersuchungen:	(2) Angebotsvorsorge:	Anpassung an die neue Terminologie.



1. Hat der Arbeitgeber keine Untersuchungen nach Absatz 1 zu veranlassen, muss er den Beschäftigten Untersuchungen anbieten bei	1. Hat der Arbeitgeber keine Pflichtvorsorge nach Absatz 1 zu veranlassen, muss er den Beschäftigten Angebotsvorsorge anbieten bei	
a) gezielten Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 3 der Biostoffverordnung und nicht gezielten Tätigkeiten, die der Schutzstufe 3 der Biostoffverordnung zuzuordnen sind,	a) gezielten Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 3 der Biostoffverordnung und nicht gezielten Tätigkeiten, die der Risikogruppe 3 der Biostoffverordnung zuzuordnen sind oder für die eine vergleichbare Gefährdung besteht,	Anpassung an das neue Schutzstufenkonzept in der BioStoffV.
b) gezielten Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 2 der Biostoffverordnung und nicht gezielten Tätigkeiten, die der Schutzstufe 2 der Biostoffverordnung zuzuordnen sind, es sei denn, nach der Gefährdungsbeurteilung und auf Grund der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht von einer Infektionsgefährdung auszugehen;	b) gezielten Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 2 der Biostoffverordnung und nicht gezielten Tätigkeiten, die der Risikogruppe 2 der Biostoffverordnung zuzuordnen sind oder für die eine vergleichbare Gefährdung besteht, es sei denn, nach der Gefährdungsbeurteilung und auf Grund der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht von einer Infektionsgefährdung auszugehen;	Anpassung an das neue Schutzstufenkonzept in der BioStoffV.
2. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend, wenn als Folge einer Exposition gegenüber biologischen Arbeitsstoffen	2. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend, wenn als Folge einer Exposition gegenüber biologischen Arbeitsstoffen	Unverändert.
a) mit einer schweren Infektion oder Erkrankung gerechnet werden muss und Maßnahmen der postexpositionellen Prophylaxe möglich sind oder	a) mit einer schweren Infektionskrankheit gerechnet werden muss und Maßnahmen der postexpositionellen Prophylaxe möglich sind oder	Umsetzung eines Vorschlags der Länder (redaktionelle Anpassung)
b) eine Infektion erfolgt ist;	b) eine Infektion erfolgt ist;	Unverändert.
3. Am Ende einer Tätigkeit, bei der eine Pflichtuntersuchung nach Absatz 1 zu veranlassen war, hat der Arbeitgeber eine Nachuntersuchung anzubieten. Satz 1 gilt nicht für Tätigkeiten mit impfpräventablen biologischen Arbeitsstoffen, wenn der oder die Beschäftigte insoweit über einen ausreichenden Immunschutz verfügt.	3. Am Ende einer Tätigkeit, bei der eine Pflichtvorsorge nach Absatz 1 zu veranlassen war, hat der Arbeitgeber eine Angebotsvorsorge anzubieten.	Anpassung an die neue Terminologie sowie Folgeänderung vor dem Hintergrund des Impfangebots im Paragrafenteil.



(3) Gentechnische Arbeiten mit humanpathogenen Organismen: Die Absätze 1 und 2 zu Pflicht- und Angebotsuntersuchungen gelten entsprechend bei gentechnischen Arbeiten mit humanpathogenen Organismen.	(3) Gentechnische Arbeiten mit humanpathogenen Organismen: Die Absätze 1 und 2 zu Pflicht- und Angebotsvorsorge gelten entsprechend bei gentechnischen Arbeiten mit humanpathogenen Organismen.	Anpassung an die neue Terminologie.
<i>Teil 3 Tätigkeiten mit physikalischen Einwirkungen</i>	<i>Teil 3 Tätigkeiten mit physikalischen Einwirkungen</i>	Unverändert.
(1) Pflichtuntersuchungen bei:	(1) Pflichtvorsorge bei:	Anpassung an die neue Terminologie.
1. Tätigkeiten mit extremer Hitzebelastung, die zu einer besonderen Gefährdung führen können;	1. Tätigkeiten mit extremer Hitzebelastung, die zu einer besonderen Gefährdung führen können;	Unverändert.
2. Tätigkeiten mit extremer Kältebelastung (– 25° Celsius und kälter);	2. Tätigkeiten mit extremer Kältebelastung (– 25° Celsius und kälter);	Unverändert.
3. Tätigkeiten mit Lärmexposition, wenn die oberen Auslösewerte von Lex,8h = 85 dB(A) beziehungsweise LpC,peak = 137 dB(C) erreicht oder überschritten werden. Bei der Anwendung der Auslösewerte nach Satz 1 wird die dämmende Wirkung eines persönlichen Gehörschutzes der Beschäftigten nicht berücksichtigt;	3. Tätigkeiten mit Lärmexposition, wenn die oberen Auslösewerte von Lex,8h = 85 dB(A) beziehungsweise LpC,peak = 137 dB(C) erreicht oder überschritten werden. Bei der Anwendung der Auslösewerte nach Satz 1 wird die dämmende Wirkung eines persönlichen Gehörschutzes der Beschäftigten nicht berücksichtigt;	Unverändert.
4. Tätigkeiten mit Exposition durch Vibrationen, wenn die Expositionsgrenzwerte a) $A(8) = 5 \text{ m/s}^2$ für Tätigkeiten mit Hand-Arm-Vibrationen oder b) $A(8) = 1,15 \text{ m/s}^2$ in X- und Y-Richtung und $A(8) = 0,8 \text{ m/s}^2$ in Z-Richtung für Tätigkeiten mit Ganzkörper-Vibrationen erreicht oder überschritten werden;	4. Tätigkeiten mit Exposition durch Vibrationen, wenn die Expositionsgrenzwerte a) $A(8) = 5 \text{ m/s}^2$ für Tätigkeiten mit Hand-Arm-Vibrationen oder b) $A(8) = 1,15 \text{ m/s}^2$ in X- oder Y-Richtung oder $A(8) = 0,8 \text{ m/s}^2$ in Z-Richtung für Tätigkeiten mit Ganzkörper-Vibrationen erreicht oder überschritten werden;	Umsetzung eines Änderungsvorschlags aus dem AfAMed.
5. Tätigkeiten in Druckluft (Luft mit einem Überdruck von mehr als 0,1 bar) Tätigkeitsvoraussetzung für Druckluftarbeiten im		Rückverlagerung in die Druckluftverordnung (DruckLV) vor dem Hintergrund der insoweit weiterhin notwendigen Bescheinigung der



Sinne von § 1 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 2 der Druckluftverordnung ist, dass die gesundheitliche Unbedenklichkeit nach § 4 Abs. 2 Satz 2 innerhalb von zwölf Wochen vor der Aufnahme der Beschäftigung und anschließend vor Ablauf von zwölf Monaten bescheinigt ist. § 11 der Druckluftverordnung bleibt unberührt;		gesundheitlichen Unbedenklichkeit.
6. Tätigkeiten unter Wasser, bei denen der oder die Beschäftigte über ein Tauchgerät mit Atemgas versorgt wird (Taucherarbeiten);	5. Tätigkeiten unter Wasser, bei denen der oder die Beschäftigte über ein Tauchgerät mit Atemgas versorgt wird (Taucherarbeiten);	Inhaltlich unverändert.
7. Tätigkeiten mit Exposition durch künstliche optische Strahlung, wenn am Arbeitsplatz die Expositionsgrenzwerte nach § 6 der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960) in der jeweils geltenden Fassung überschritten werden.	6. Tätigkeiten mit Exposition durch inkohärente künstliche optische Strahlung, wenn am Arbeitsplatz die Expositionsgrenzwerte nach § 6 der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960) in der jeweils geltenden Fassung überschritten werden.	Umsetzung eines Vorschlags aus dem AfAMed und vonseiten der Länder.
(2) Angebotsuntersuchungen bei:	(2) Angebots vorsorge bei:	Anpassung an die neue Terminologie.
1. Tätigkeiten mit Lärmexposition, wenn die unteren Auslösewerte von Lex,8h = 80 dB(A) beziehungsweise LpC,peak = 135 dB(C) überschritten werden. Bei der Anwendung der Auslösewerte nach Satz 1 wird die dämmende Wirkung eines persönlichen Gehörschutzes der Beschäftigten nicht berücksichtigt;	1. Tätigkeiten mit Lärmexposition, wenn die unteren Auslösewerte von Lex,8h = 80 dB(A) beziehungsweise LpC,peak = 135 dB(C) überschritten werden. Bei der Anwendung der Auslösewerte nach Satz 1 wird die dämmende Wirkung eines persönlichen Gehörschutzes der Beschäftigten nicht berücksichtigt;	Unverändert.
2. Tätigkeiten mit Exposition durch Vibrationen, wenn die Auslösewerte von a) A(8) = 2,5 m/s ² für Tätigkeiten mit Hand-Arm-Vibrationen oder b) A(8) = 0,5 m/s ² für Tätigkeiten mit Ganzkörper-Vibrationen	2. Tätigkeiten mit Exposition durch Vibrationen, wenn die Auslösewerte von a) A(8) = 2,5 m/s ² für Tätigkeiten mit Hand-Arm-Vibrationen oder b) A(8) = 0,5 m/s ² für Tätigkeiten mit Ganzkörper-Vibrationen	Unverändert.



überschritten werden;	überschritten werden;	
3. Tätigkeiten mit Exposition durch künstliche optische Strahlung, wenn am Arbeitsplatz die Expositionsgrenzwerte nach § 6 der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960) in der jeweils geltenden Fassung überschritten werden können.	3. Tätigkeiten mit Exposition durch inkohärente künstliche optische Strahlung, wenn am Arbeitsplatz die Expositionsgrenzwerte nach § 6 der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960) in der jeweils geltenden Fassung überschritten werden können;	Umsetzung eines Vorschlags aus dem AfAMed und vonseiten der Länder. Semikolon am Ende wegen Nummer 4 neu.
	4. Tätigkeiten mit wesentlich erhöhten körperlichen Belastungen, die mit Gesundheitsgefährdungen für das Muskel-Skelett-System verbunden sind durch a) Lastenhandhabung beim Heben, Halten, Tragen, Ziehen oder Schieben von Lasten, b) repetitive manuelle Tätigkeiten oder c) Arbeiten in erzwungen Körperhaltungen im Knien, langdauernden Rumpfbeugen oder -drehen oder vergleichbaren Zwangshandlungen.	Umsetzung eines Vorschlags aus dem AfAMed.
<i>Teil 4 sonstige Tätigkeiten:</i>	<i>Teil 4 sonstige Tätigkeiten:</i>	Unverändert.
(1) Pflichtuntersuchungen bei:	(1) Pflicht vorsorge bei:	Anpassung an die neue Terminologie.
1. Tätigkeiten, die das Tragen von Atemschutzgeräten der Gruppen 2 und 3 erfordern;	1. Tätigkeiten, die das Tragen von Atemschutzgeräten der Gruppen 2 und 3 erfordern;	Unverändert.
2. Tätigkeiten in Tropen, Subtropen und sonstige Auslandsaufenthalte mit besonderen klimatischen Belastungen und Infektionsgefährdungen. Abweichend von § 3 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 7 dürfen auch Ärzte oder Ärztinnen beauftragt werden, die zur Führung der Zusatzbezeichnung Tropenmedizin berechtigt sind.	2. Tätigkeiten in Tropen, Subtropen und sonstige Auslandsaufenthalte mit besonderen klimatischen Belastungen und Infektionsgefährdungen. Abweichend von § 3 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 7 dürfen auch Ärzte oder Ärztinnen beauftragt werden, die zur Führung der Zusatzbezeichnung Tropenmedizin berechtigt sind.	Unverändert.



(2) Angebotsuntersuchungen bei:	(2) Angebots vorsorge bei:	Anpassung an die neue Terminologie.
1. Tätigkeiten an Bildschirmgeräten Die Pflicht zum Angebot einer Untersuchung beschränkt sich auf eine angemessene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens. Erweist sich auf Grund der Ergebnisse dieser Untersuchung eine augenärztliche Untersuchung als erforderlich, so ist diese zu ermöglichen. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend für Sehbeschwerden. Abweichend von § 3 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 kann die Durchführung eines Sehtests auch durch andere fachkundige Personen erfolgen. Den Beschäftigten sind im erforderlichen Umfang spezielle Sehhilfen für ihre Arbeit an Bildschirmgeräten zur Verfügung zu stellen, wenn Untersuchungsergebnis ist, dass spezielle Sehhilfen notwendig und normale Sehhilfen nicht geeignet sind;	1. Tätigkeiten an Bildschirmgeräten Die Angebotsvorsorge enthält das Angebot auf eine angemessene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens. Erweist sich auf Grund der Angebotsvorsorge eine augenärztliche Untersuchung als erforderlich, so ist diese zu ermöglichen. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend für Sehbeschwerden. Den Beschäftigten sind im erforderlichen Umfang spezielle Sehhilfen für ihre Arbeit an Bildschirmgeräten zur Verfügung zu stellen, wenn Ergebnis der Angebotsvorsorge ist, dass spezielle Sehhilfen notwendig und normale Sehhilfen nicht geeignet sind;	Anpassungen an die neue Terminologie und Aufhebung von Satz 3 als Umsetzung eines Vorschlags insbesondere von Seiten der Länder (Klarstellung wegen Fehlinterpretation in der Praxis).
2. Tätigkeiten, die das Tragen von Atemschutzgeräten der Gruppe 1 erfordern.	2. Tätigkeiten, die das Tragen von Atemschutzgeräten Gruppe 1 erfordern;	Semikolon am Ende wegen Nummer 3 neu, inhaltlich unverändert.
	3. Am Ende einer Tätigkeit, bei der nach Absatz 1 Nummer 2 eine Pflichtvorsorge zu veranlassen war, hat der Arbeitgeber eine Angebotsvorsorge anzubieten.	Umsetzung eines Vorschlags vonseiten der Länder entsprechend der Regelung in Teil 2 Absatz 2 Nummer 3.

Derzeitige Fassung DruckLV	Fassung DruckLV nach Kabinett	Anmerkungen
§ 10 Ärztliche Vorsorgeuntersuchungen § 11 Weitere ärztliche Vorsorgemaßnahmen	§ 10 Ärztliche Untersuchungen § 11 Weitere ärztliche Maßnahmen	Anpassung an die Terminologie in der ArbMedVV (Abgrenzung).
§ 10 <i>Ärztliche Vorsorgeuntersuchungen</i>	§ 10 <i>Ärztliche Untersuchung</i>	Anpassung an die Terminologie in der ArbMedVV (Abgrenzung).



<p>Für den Bereich der arbeitsmedizinischen Vorsorge gilt die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768), die im Anhang Teil 3 einen Anlass für Pflichtuntersuchungen enthält, in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>(1) Der Arbeitgeber darf einen Arbeitnehmer in Druckluft nur beschäftigen, wenn der Arbeitnehmer 1. vor der ersten Beschäftigung, 2. vor Ablauf von einem Jahr seit der letzten Untersuchung von einem nach § 13 ermächtigten Arzt oder einer nach § 13 ermächtigten Ärztin untersucht worden ist und eine von diesem Arzt oder dieser Ärztin ausgestellte Bescheinigung darüber vorliegt, dass keine gesundheitliche Bedenken gegen die Beschäftigung oder Weiterbeschäftigung bestehen.</p>	<p>Rückverlagerung der Regelung aus der ArbMedVV in die DruckLV. Formulierung entspricht der Regelung, die bis Ende 2008 galt.</p>
	<p>(2) Die ärztliche Untersuchung muss vorgenommen worden sein 1. innerhalb von 12 Wochen vor Beginn der Beschäftigung und 2. innerhalb von sechs Wochen vor Ablauf der Nachuntersuchungsfrist nach Absatz 1 Nummer 2.</p>	<p>Siehe zuvor.</p>
<p>§ 11 <i>Weitere ärztliche Vorsorgemaßnahmen</i></p>	<p>§ 11 <i>Weitere ärztliche Maßnahmen</i></p>	<p>Anpassung an die Terminologie in der ArbMedVV (Abgrenzung).</p>
<p>(1) Arbeitnehmer, die 1. durch Arbeiten in Druckluft erkrankt waren (Drucklufterkrankung), 2. ihre Arbeit wegen anderer Erkrankungen länger als einen Tag unterbrochen haben oder 3. erkältet sind oder sich sonst nicht wohl fühlen, dürfen in Druckluft erst weiterbeschäftigt werden, nachdem sie dem ermächtigten Arzt vorgestellt worden sind und dieser festgestellt hat, daß gesundheitliche Bedenken gegen die Weiterbeschäftigung nicht bestehen.</p>	<p>(1) Arbeitnehmer, die 1. durch Arbeiten in Druckluft erkrankt waren (Drucklufterkrankung), 2. ihre Arbeit wegen anderer Erkrankungen länger als einen Tag unterbrochen haben oder 3. erkältet sind oder sich sonst nicht wohl fühlen, dürfen in Druckluft erst weiterbeschäftigt werden, nachdem sie dem ermächtigten Arzt vorgestellt worden sind und dieser festgestellt hat, daß gesundheitliche Bedenken gegen die Weiterbeschäftigung nicht bestehen.</p>	<p>Unverändert.</p>
<p>(2) Der Arzt hat auf Verlangen des Arbeitgebers</p>	<p>(2) Der Arzt hat auf Verlangen des Arbeitgebers</p>	<p>Anpassung vor dem Hintergrund der Verlagerung</p>



<p>oder Arbeitnehmers eine Bescheinigung über seine Feststellung nach Absatz 1 auszustellen. § 8 Abs. 2 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge gilt entsprechend.</p>	<p>oder Arbeitnehmers eine Bescheinigung über seine Feststellung nach Absatz 1 auszustellen. Halten der untersuchte Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber das Untersuchungsergebnis für unzutreffend, so entscheidet auf Antrag die zuständige Behörde.</p>	<p>der Regelung aus der ArbMedVV in die DruckLV.</p>
---	--	--



Biologischer Arbeitsstoff	Bereich nicht gezielter Tätigkeiten	Expositionsbedingungen
Biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppe 4	Kompetenzzentren zur medizinischen Untersuchung, Behandlung und Pflege von Menschen	Tätigkeiten mit Kontakt zu erkrankten oder krankheitsverdächtigen Personen
	Pathologie	Obduktion, Sektion von verstorbenen Menschen oder Tieren, bei denen eine Erkrankung durch biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppe 4 oder ein entsprechender Krankheitsverdacht vorlag
	Forschungseinrichtungen/ Laboratorien	regelmäßige Tätigkeiten mit Kontaktmöglichkeit zu infizierten Proben oder Verdachtsproben bzw. zu erregerehaltigen oder kontaminierten Gegenständen oder Materialien
Bordetella Pertussis* Masernvirus* Mumpsvirus* Rubivirus* Varizella-Zoster-Virus (VZV)*	Einrichtungen zur medizinischen Untersuchung, Behandlung und Pflege von Kindern sowie zur vorschulischen Kinderbetreuung	regelmäßiger, direkter Kontakt zu Kindern
	Forschungseinrichtungen/ Laboratorien	regelmäßige Tätigkeiten mit Kontaktmöglichkeit zu infizierten Proben oder Verdachtsproben bzw. zu erregerehaltigen oder kontaminierten Gegenständen oder Materialien
Borrelia burgdorferi	Tätigkeiten als Wald- oder Forstarbeiter	Tätigkeiten in niederer Vegetation
Bacillus anthracis* Bartonella • - bacilliformis • - quintana • - henselae Borrelia burgdorferi sensu lato Brucella melitensis Burkholderia pseudomallei (Pseudomonas pseudomallei) Chlamydophila pneumoniae Chlamydophila psittaci (aviäre Stämme) Coxiella burnetii Francisella tularensis* Gelbfieber-Virus Helicobacter pylori Influenza A+B-Virus* Japanenzephalitisvirus* Leptospira spp.* Neisseria meningitidis* Treponema pallidum (Lues)	Forschungseinrichtungen/ Laboratorien	regelmäßige Tätigkeiten mit Kontaktmöglichkeiten zu infizierten Tieren/Proben, Verdachtsproben bzw. krankheitsverdächtigen Tieren sowie zu erregerehaltigen oder kontaminierten Gegenständen oder Materialien, wenn dabei der Übertragungsweg gegeben ist



Biologischer Arbeitsstoff	Bereich nicht gezielter Tätigkeiten	Expositionsbedingungen
Tropheryma whipplei Trypanosoma cruzi Yersinia pestis* Poliomyelitisvirus* Schistosoma mansoni Streptococcus pneumoniae* Vibrio cholerae*		
Frühsommermeningoenzephalitis- (FSME)-Virus*	in Endemiegebieten: Land-, Forst- und Holzwirtschaft, Gartenbau, Tierhandel, Jagd	regelmäßige Tätigkeiten in niedriger Vegetation und in Wäldern, Tätigkeiten mit regelmäßigem direkten Kontakt zu freilebenden Tieren
	Forschungseinrichtungen/ Laboratorien	regelmäßige Tätigkeiten mit Kontaktmöglichkeiten zu infizierten Proben oder Verdachtsproben bzw. zu erregerhaltigen oder kontaminierten Gegenständen oder Materialien, wenn der Übertragungsweg gegeben ist
Hepatitis-A-Virus (HAV) *	Einrichtungen für behinderte Menschen, Kinderstationen	Tätigkeiten mit regelmäßigem Kontakt mit Stuhl im Rahmen <ul style="list-style-type: none">• der Pflege von Kleinkindern,• der Betreuung von behinderten Menschen
	Stuhllaboratorien	regelmäßige Tätigkeiten mit Stuhlproben
	Kläranlagen Kanalisation	Tätigkeiten mit regelmäßigem Kontakt zu fäkalienhaltigen Abwässern oder mit fäkalienkontaminierten Gegenständen
	Forschungseinrichtungen/ Laboratorien	regelmäßige Tätigkeiten mit Kontaktmöglichkeit zu infizierten Proben oder Verdachtsproben bzw. zu erregerhaltigen oder kontaminierten Gegenständen oder Materialien
Hepatitis-B-Virus (HBV) * Hepatitis-C-Virus (HCV)	Einrichtungen zur medizinischen Untersuchung, Behandlung und Pflege von Menschen und Betreuung von behinderten Menschen einschließlich der Bereiche, die der Versorgung bzw. der Aufrechterhaltung dieser Einrichtungen dienen	Tätigkeiten, bei denen es regelmäßig und in größerem Umfang zu Kontakt mit Körperflüssigkeiten, - ausscheidungen oder - gewebe kommen kann; insbesondere Tätigkeiten



Biologischer Arbeitsstoff	Bereich nicht gezielter Tätigkeiten	Expositionsbedingungen
	Notfall- und Rettungsdienste	mit erhöhter Verletzungsgefahr oder Gefahr von Verspritzen und Aerosolbildung
	Pathologie	
	Forschungseinrichtungen/ Laboratorien	regelmäßige Tätigkeiten mit Kontaktmöglichkeit zu infizierten Proben oder Verdachtsproben bzw. zu erregerehaltigen oder kontaminierten Gegenständen oder Materialien
Mycobacterium <ul style="list-style-type: none">• -tuberculosis• -bovis	Tuberkuloseabteilungen und andere pulmologische Einrichtungen	Tätigkeiten mit regelmäßigem Kontakt zu erkrankten oder krankheitsverdächtigen Personen
	Forschungseinrichtungen/ Laboratorien	regelmäßige Tätigkeiten mit Kontaktmöglichkeit zu infizierten Proben oder Verdachtsproben bzw. zu erregerehaltigen oder kontaminierten Gegenständen oder Materialien
Salmonella Typhi*	Stuhllaboratorien	regelmäßige Tätigkeiten mit Stuhlproben
Tollwutvirus*	Forschungseinrichtungen/ Laboratorien	Tätigkeiten mit regelmäßigem Kontakt zu erregerehaltigen oder kontaminierten Gegenständen, Materialien und Proben oder infizierten Tieren
	Gebiete mit Wildtollwut	Tätigkeiten mit regelmäßigem Kontakt zu freilebenden Tieren

* impfpräventabel